



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen

DAK-VRV e.V.
für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt die Kurzbezeichnung DAK-VRV e.V.

- 4) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die sozialpolitischen Interessen der Versicherten und Rentner in der deutschen Sozialversicherung zu vertreten, insbesondere bei der DAK-Gesundheit und der Deutschen Rentenversicherung Bund.

- 5) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
- a) die Interessen der Sozialversicherten gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den Sozialversicherungsträgern vertritt,
 - b) durch Einflussnahme auf die politischen Entscheidungsträger die sozialverträgliche, zukunftsfähige Sicherung und Weiterentwicklung der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung fördert,
 - c) sich für die Beibehaltung der gegliederten und paritätisch finanzierten Sozialversicherung sowie für eine humane und effiziente Versorgung einsetzt,
 - d) die Interessen der Patientinnen und der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene im Sinne des § 140 f SGB V wahrnimmt,
 - e) die demokratisch legitimierte Mitgestaltung durch die Versicherten (Selbstverwaltung) stärkt und für eine Ausweitung der Gestaltungsräume eintritt,
 - f) sich durch die Einreichung von Vorschlagslisten (die ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter berücksichtigen soll) an den Sozialwahlen beteiligt.

- 6) Der Verein ist von Parteien und Gewerkschaften unabhängig.

- 7) Der Verein kann Vereinigungen, Verbände, Arbeitsgemeinschaften und Vereine mit gleichgerichteter Zielsetzung unterstützen und/oder ihnen beitreten.

DAK-VRV e.V.

für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben, das sind Versicherte und Rentner in der deutschen Sozialversicherung sowie deren Angehörige.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (mit einfacher Mehrheit) aufgrund eines schriftlichen Antrags, der mindestens enthalten soll:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers sowie den Träger seiner Kranken- und/oder Rentenversicherung und ggf. den Arbeitgeber.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es gegen die Ziele des Vereins oder dessen Ansehen verstoßen hat,
 - b) wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht zahlt,
 - c) aus anderem wichtigem Grund.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses nicht. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

DAK-VRV e.V.

für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ausschließlich zuständig für

- a) Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 2 Absatz 2),
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Absatz 3),
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 3 Absatz 1),
- d) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 4 Absatz 4),
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Absatz 2),
- f) Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Absatz 2),
- g) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von Mitgliedern des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- h) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen,
- i) die Bestellung der zwei Kassenprüfer/innen. Der/die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig,
- j) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts (§ 18 Absatz 3),
- k) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- l) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- m) Satzungsänderungen,
- n) die Auflösung des Vereins,
- o) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie kann auch im Wege der elektronischen Medien (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand rechtzeitig, spätestens einen Monat vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. einem Postdienstleister bzw. per E-Mail unter der dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederanschrift/-adresse. Soweit das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, kann die Einladung fristwährend nach § 126 BGB über diesen Zustellungsweg erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

DAK-VRV e.V.

für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

§ 8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entscheidet die Versammlung über die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahleiter/in übertragen werden.
- 2) Die Art der Abstimmung legt die Versammlungsleitung fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks,
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in),
 - d) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

DAK-VRV e.V.

für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
 - a) Tod,
 - b) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt,
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

- 4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Listenaufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Sozialwahlen,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie einer Jahresabrechnung,
 - f) Einrichtung von Arbeitsgruppen, Fachgruppen und Ähnlichem.
- 2) Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss, der zu protokollieren ist. Über wichtige Ereignisse, die einen Aufgabenbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Maßnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand über die Durchführung der Maßnahme.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

DAK-VRV e.V.

für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

- 2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung und der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 15 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter immer der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.

§ 16 Vergütung der Vorstandsmitglieder

- 1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; in jedem Falle werden ihnen ihre Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.
- 2) Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Verwaltung des Vereinsvermögens

- 1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend der geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser zu verwalten.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat für einen ordnungsgemäßen Nachweis des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- 3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

DAK-VRV e.V.

für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

- 4) Die Jahresrechnung ist von den nach § 6 Abschnitt i bestellten Kassenprüfern zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfberichte der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 19 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft der DAK-VRV e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern und Organmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtstag, Eintrittsdatum, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Telefonnummer (ggf. Arbeitgeber), E-Mail-Adresse und weitere Kennzeichen, die für die Betreuung des Mitglieds und die sozialpolitische Arbeit erforderlich sind, wie z. B. Mandatsträger, Versichertenberater sowie über welche Liste bestellt, Mitglied Widerspruchsausschuss, Beitragseinzug per SEPA, ggf. Beitragszahler, (ehemaliger) Mitarbeiter/in der DAK-Gesundheit, Akademischer Titel, Name des Werbers, Beitrag Soll/Ist, Betrag Spende.
- 2) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen des Einzelnen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung des Verlangenden, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Organmitgliedern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Jedes Mitglied erhält eine zurzeit gültige Ausfertigung der Satzung der DAK-VRV e.V.
- 4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und Organmitglieder in seinem Vereinsorgan sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Einer Verwendung kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen werden.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (z.B. Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6) Jedes Mitglied und Organmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

DAK-VRV e.V.

für DAK-Gesundheit und Deutsche Rentenversicherung

- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- 8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 20 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 6 bis § 16 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22 Bekanntmachungen

Vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des Vereins.

Stand 14.10.2021

Beschlüsse der Mitgliederversammlung von dauerhafter Bedeutung u. a. zur Höhe des Beitrags werden an dieser Stelle im Sinne eines Auszugs aus der Niederschrift fortgeschrieben.

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 3 der Satzung (neu) am 15.11.2001 in Hamburg: „Der Jahresbeitrag wird ab 01.01.2002 auf jährlich 10,00 Euro mit der Maßgabe festgesetzt, dass weitere Mitglieder derselben Familie bzw. Lebensgemeinschaft 5,00 Euro zu entrichten haben. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder aus den neuen Bundesländern wird bis einschließlich 2005 auf 8,00 Euro bzw. 4,00 Euro festgesetzt.“

Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 3 der Satzung (neu) am 27.08.2005 in Bad Segeberg: „Der Jahresbeitrag für die Mitglieder in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird bis auf weiteres auf 8,00 Euro mit der Maßgabe festgesetzt, dass weitere Mitglieder derselben Familie bzw. Lebensgemeinschaft 4,00 Euro zu entrichten haben.“

Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.3.2019: „Überarbeitung insgesamt“ (Satzung (neu)).

Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.10.2021: „Überarbeitung insgesamt“ (Satzung (neu)) einschließlich folgender Änderungen: § 14 (Absatz 4 entfällt) und § 15 Satz 1 (Vertretungsbefugnis) .